

RS Vwgh 2003/7/11 2001/06/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2003

Index

95/03 Vermessungsrecht

Norm

VermG 1968 §13 Abs1;

VermG 1968 §13 Abs3;

Rechtssatz

Gemäß § 13 Abs. 3 VermessungsG ist nach Eintritt der Rechtskraft des Berichtigungsbescheides nach Abs. 1 die Berichtigung vorzunehmen und die Anmerkung zu löschen. Ein neues Beweismittel über den Grenzverlauf liegt sohin gemäß VermessungsG immer erst dann vor, wenn eine Berichtigung des Grenzkatasters gemäß § 13 VermessungsG durchgeführt wurde, die Berichtigung wirkt auch nicht zurück.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001060011.X02

Im RIS seit

14.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at